

Stenographischer Bericht.

2. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

13. Dezember 1934.

Inhalt:

Personalien: Eintragung der Abgeordneten in die aufliegende Namensliste (3).

Verhandlungen: Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz (1), Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte ^{Beilage} Regierungsvorlage/Nr. 1, über einen Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar 1931, LGBI. Nr. 25, über die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht, in der nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1932, LGBI. Nr. 69 aus 1933 (I. Novelle zum Strassenpolizeigesetz für Steiermark), geltenden Fassung (II. Novelle zum Strassenpolizeigesetz für Steiermark).
Berichterstatter Wallner. (4) --
Abstimmung (4).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte die Herren Abgeordneten, bevor wir in die Tagesordnung eingehen, sich in die Namensliste bei Herrn Oberregierungsrat Dr. Mussger eintragen zu wollen. (Geschicht.)

Ich bitte die Plätze einzunehmen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Punkt 1 derselben ist der mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesetz betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Februar

1931, LGBI. Nr. 25 über die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht, in der nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1932, LGBI. Nr. 69 aus 1933 (I. Novelle zum Strassenpolizeigesetz für Steiermark), geltenden Fassung (II. Novelle zum Strassenpolizeigesetz für Steiermark).

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallner. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Wallner: Hoher Landtag! Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Vorlage, Beilage i, betreffend die Abänderung des Strassenpolizeigesetzes vom 12. Februar 1931 befaßt, wonach das Gesetz in folgender Art abgeändert werden soll. (Verliest das Gesetz aus Beilage Nr. 1.)

Zu dieser Vorlage wurde eine Nachtragszuschrift der steiermärkischen Landesregierung eingebracht, wonach im Artikel I, zu Beginn eine stilistische Änderung eintreten soll. Es soll heissen: „In Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Oktober 1934, B.G.BI. II Nr. 335, werden im Absatz 2 usw.“

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat sich mit der Vorlage beschäftigt und ich kann namens dieses Ausschusses ersuchen, ein zustimmendes Gutachten zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Wechselrede, wünscht jemand das Wort? Es ist dies nicht der Fall. Die Wechselrede ist geschlossen. Sie haben den Antrag des Berichterstatters gehört und zum Antrag des Berichterstatters den bezüglichen Zusatz. Ich stelle bezüglich des Zusatzes fest, daß das zustimmende Gutachten der Berichterstatters für die öffentliche Sitzung konform geht mit der von der Landesregierung und der Bundesregierung gewünschten textlichen Änderung. Ich bitte die Herren Abgeordneten, welche mit dem Antrag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag erscheint angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt und damit auch die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung.

Nachdem von vorneherein die Zustimmung der Landesregierung zu gewärtigen ist, daß wir diesen Punkt der Tagesordnung gleich anschliessend in einer öffentlichen Sitzung des Landtages zur Behandlung bringen, schlage ich vor, die öffentliche Sitzung zur Beratung und Beschlußfassung dieses Gegenstandes, gleich un-

mittelbar anzuschliessen. Ich meine um 9 Uhr 30 Minuten. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? Es ist dies nicht der Fall. Als Berichterstatter für diese Materie schlage ich vor, den Herrn Abg. Wallner zu bestellen. Wird ein Einwand erhoben? Es ist dies nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag, in der nächsten Sitzung die Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zahl 2 über die Regierungsvorlage Beilage Nr. 1 (verliert auch die Überschrift) in Verhandlung zu nehmen.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? Es ist dies nicht der Fall. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten.)